

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer bzw. zur Änderungsmitteilung

Wann wird eine Betriebsnummer benötigt?

Erst mit der **Einstellung des ersten Beschäftigten** (450-Euro-Kräfte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende) unterliegt Ihr Betrieb der Meldepflicht und erst dann **benötigen Sie eine Betriebsnummer!**

Zuständigkeit

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe einer Betriebsnummer durch den Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit. Lediglich in folgenden **drei Ausnahmefällen** ist eine andere Stelle zuständig. Klären Sie mit Hilfe folgender Fragen, ob in Ihrem Fall ein anderer Ansprechpartner zuständig ist:

- a) Sie sind **Privathaushalt**. Sie haben noch **nie eine Betriebsnummer** erhalten und beschäftigen Arbeitnehmer, die Tätigkeiten in einem privaten Haushalt verrichten, ausschließlich auf **450-Euro-Basis**?
→ Wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Tel.: 0355/2902-70799).
- b) Sie sind ein **knappschaftlicher Betrieb** (Gewinnung von Mineralien, z.B. Kohle u.s.w.), setzen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem knappschaftlichen Betrieb ein oder beschäftigen Arbeitnehmer, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden?
→ Wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See, Dezernat VII.1.1, 45115 Essen.
- c) **Seefahrtsbetriebe einschließlich Küstenfischer und Küstenschiffer** wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat VII.1.5, Millerntorplatz 1, 20369 Hamburg (Tel.: 040/30388-1914).

Trifft keine der genannten Ausnahmen auf Sie zu, beantragen Sie bitte die Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Bitte den Antrag entweder per Online-Antrag im Internet (www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Betriebsnummern-Service > Betriebsnummer beantragen), E-Mail, Fax oder Briefpost zusenden.

Betriebsnummern-Service

66088 Saarbrücken

Tel: 0800 4 5555 20 (Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.), Fax: 0681 / 988429 – 1300

E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Ihr Antrag wird umgehend bearbeitet!

Beschreibung des wirtschaftsfachlichen Schwerpunktes

Bitte geben Sie bei der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit explizit nur **einen** tatsächlichen Schwerpunkt möglichst konkret an.

Die im Folgenden aufgeführten Angaben sollen nur als Beispiele dienen. Bitte machen Sie genaue Angaben, auch wenn das Tätigkeitsfeld in einem anderen Bereich als den aufgeführten liegt.

Beachten Sie, dass Mehrfachnennungen zu Rückfragen und verzögerter Bearbeitung führen:

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer bzw. zur Änderungsmitteilung

Beispiele aus dem Bereich Gastronomie:

- Restaurant mit herkömmlicher Bedienung
- Imbiss
- Bar
- etc.
- Restaurant mit Selbstbedienung
- Schankwirtschaft
- Vergnügungsort

Beispiele aus dem Bereich Hotels:

- Hotel
- Gasthof
- etc.
- Hotel garni
- Pension

Beispiele aus dem Bereich Landwirtschaft:

- Rinder - Haltung/Zucht/Mast
- Geflügelmästerei
- Geflügel Haltung/Zucht
- Milchviehhaltung
- Getreideanbau
- Anbau von Kernobst
- etc.
- Schweine - Haltung/Zucht/Mast
- Geflügelbrutanstalten
- Eier Erzeugung
- Schafe - Haltung/Zucht
- Kartoffelanbau
- Anbau von Steinobst

Beispiele aus dem Bau-Bereich:

- Hochbau
- Trockenbau
- Straßenbau
- Fließlegerei
- etc.
- Tiefbau
- Holz- und Bautenschutz
- Bodenlegerei
- Abbrucharbeiten/Rückbau

Hinweise zur Sofortmeldepflicht gemäß § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft

Mehr dazu finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer bzw. zur Änderungsmitteilung

Hinweise für Arbeitgeber ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland

Auch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland benötigen eine Betriebsnummer, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, für welche Meldungen an die deutsche Sozialversicherung zu erstatten sind.

Welche Angaben für die Erteilung der Betriebsnummer benötigt werden, richtet sich danach, wer die Pflichten des Arbeitgebers zur Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge wahrnimmt (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer).

Ergänzend bzw. zur Klarstellung, welche Informationen im Antrag anzugeben sind, erhalten Sie folgende Ausfüllhinweise:

- Bitte geben Sie die Daten des Arbeitgebers **im Ausland** an (insbesondere die Bezeichnung mit Rechtsform sowie die Anschrift des Arbeitgebers im Ausland).
- Die Angaben zum wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt richten sich ebenfalls nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes im **Ausland**.
- Beim Ansprechpartner tragen Sie bitte die Daten hinsichtlich des Ansprechpartners für die Sozialversicherung ein.
- Unter „Sonstige Mitteilungen“ sind mindestens die folgende Angaben notwendig:
 - Hat der Arbeitgeber Büroräume o.Ä. in Deutschland (nicht gemeint: Homeoffice eines Mitarbeiters)?
 - Wohnort eines Arbeitnehmers in Deutschland (PLZ **und** Ort)

Wurden dem Arbeitnehmer die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge übertragen¹, geben Sie bitte zusätzlich an:

- Name des Arbeitnehmers
- vollständige Anschrift des Arbeitnehmers

Die Betriebsnummer gilt dann nur für diesen Arbeitnehmer.

Veranlasst der Arbeitgeber die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, z.B. indem er ein Steuerbüro damit beauftragt, gilt die Betriebsnummer für **alle** Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers, für welche Meldungen an die deutsche Sozialversicherung zu erstatten sind.

¹ Ein Mustertext für eine diesbezügliche Vereinbarung („Vereinbarung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber“) ist unter verschiedenen Quellen im Internet zu finden (z.B. auf der Homepage der KBS unter diesem [Link](#)).